

## Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 5. Martii. Anno 1686

Güstrow: Spierling, 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734348274>

Druck Freier  Zugang



Glasow

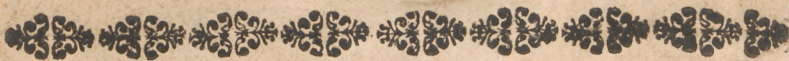
22

CONTRIBUTION.  
EDICT.

Gegeben zu Güstrow /

Den 5. Martij.

Anno 1686.



Güstrow /

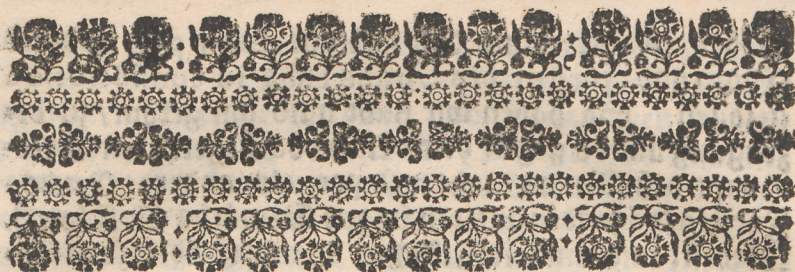
Gedruckt durch Johann Spierling /

N. 25

CONTRIBUTION.

EDICT.





In Gottes Gna-  
den / Wir Gustaff  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Raseburg / auch  
Graff zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr /

Wegen allen und jeden Unsern Un-  
sern Geist- und Weltlichen / Unsern Ambt-  
leuten / Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen von  
der Ritterschafft / Bürge-Meistern / Richtern und Rä-  
the in Städten / nechst Anerbietung Unsers gnädigsten  
Grusses hiemit zu wissen / Welcher gestalt die Römische  
Kaiserl. Mayestät / Unser allergnädigster Herr /  
wegen der / Ihrem Königreich Ungern und an-  
gränzenden übrigen Landen zugestossenen und noch  
continuirenden grossen Türckischen Krieges-Last /  
zu verschiedenen mahlen Uns umb eine kräftige  
Zenhülffe aller gnädigst und bewegligst ersuchen lassen.  
Wan nun wir nicht allein / die Uns deßfals obliegende  
gebür /

gebür/ Sondern auch daß löbliche Exempel anderer  
Ehur- und Fürsten des Reichs billig in consideration  
gezogen. So haben wir nicht umb hin gekönt/ zu be-  
zeugung unsers gegen dem Allerhöchst geehrten Ober-  
Haupt des Reichs/ nicht weniger als andere Reichs-  
Fürsten tragenden unterthänigen Gemüths S. Käyserl.  
Majest. mit einer erklecklichen Summ Geldes zu assistir-  
ren, Uns anheißig zu machen. Wann nun die angelegen-  
heit dieser sacht erfordert/ daß solche Geldhülffe durch eine  
allgemeine Collect in Unserm Herzogthum und Lande  
forderlambst auffgebracht werden muß/ So haben Wir  
dazu (weil wegen enge der Zeit kein ander modus auß-  
gemachet werden können.) den bißhieber in Unsern  
Landen gebrauchten/ auch in specie bey der Türcken-  
steuer so Anno 1663, ergangen/ observirten modum der  
Kopff und Viehsteuer gnädigst erwehlet/ auch/ wie bey  
voriger Türckensteuer geschehen/ die Personæ exemptæ zu  
dieser Contribution mit ziehen lassen. Es soll aber je-  
doch dieses was wegen Unserer Bedienten und des geist-  
lichen Standes pro nunc verordnet/ hinführo in keiner  
Consequenz gezogen werden. Wie dann auch ratio-  
ne modi, welcher für dießmahl ergriffen werden mü-  
sen/ niemand ins künfftige præjudiciret seynt/ sondern  
wann nach diesem ein ander billiger und durchgehender  
modus bengebracht und außgemachet werden kan/ der-  
selbe admittiret werden.

Sezen/ ordnen und gebieten demnach/ daß die dar-  
in verfaßte Bier Classen und Ordnungen/ auff nach-  
folgende maß in acht genommen werden.

Und gehören zum ersten Standt/ alle Fürstl. Land-  
Hoff- und Hoffgerichts-Räthe/ wie auch Land-Marschall/  
Offici-

Officirer und andere Bediente bey Hofe und in den Collegiis, dann folgendes die vom Adel und andere Landbegüterte / Adelige Wittwen und Jungfrauen beides in Städten und auff dem Lande (von welchen aber diejenigen / so sich kundhabrer Armuth halber Ihrer Hände Arbeit ernehren / oder andern auffwarten müssen / wie auch Kloster-Jungfrauen / außgenommen) Erb- und andere Jungfrauen / Adlichen und Bürgerlichen Standes / alle Fürstliche Haupt- und Ambt-Leute / Ober-Förster / Abgedachte Ober-Officirer, biß auff Rittmeister und Capitains so Ihr Häußlich Wesen an gewissen Orten und eigen Feuer- und Heerd haben / Professores und andere seßhafte Membra in Unser Universität Rostock / die Superintendenten, Hoff Prediger / Präpositi, Pastores und Archidiaconi, alle Doctores, Licentiati, Advocati und Medici, Procuratores, Amtsverwalter / Elbzoll-Inspectori Zollverwalter / Hoff- und Amtsküchenmeister / Postmeister / Holz-Förster oder Forstmeister / Amt und Korn-Suden- und Schaal-Schreibern / ingleichen alle andere Fürstliche Bediente / Land Zöllner / Zoll-Schreiber / Klosterbediente als Probste / Bürgermeistere / Gerichts-Verwalter / Stadtrichter und Stadtvoigde / Rathsverwandte / Secretarii und Oeconomi in den Städten Neubrandenburg / Güstrow und Bolzenburg / item ins gemein alle Notarii, Vornehme Bürgere und Kaufleute daselbst / Buchführer / Gewantenschneider / Schden- und Gewürzkrämer / Apoteker / Weinschicker / Brauer / wie auch alle Land begüterte Fürstliche und andere Pensionarii und Pfandes Einhabere / oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern / oder aber in Städten / in privilegirten Häusern leben und Ihren auffenthalt haben / diese alle geben vor sich der Mann

A ij

Drey

3  
2  
2  
Drey Reichsthlr. / die Frau Ein- und einen halben / und  
für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind so über 14.  
Jahr / Einen Reichsthlr. ; jedoch / daß die Studirende Ju-  
gend in allen 4. Ständen / wann sie daß 1ste Jahr er-  
reicht / und beim Studiren zu verbleiben gemeinet seyn /  
ganz eximiret und aus genommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören /  
Diaconi und Subdiaconi, wie auch Bürgermeister / Stadt-  
Richter und Stadtvogde / Oeconomi und Raths-  
Verwandten in den Städten Malchin / Friedland /  
Ribbenitz / Plaw / Röbel / und Gnöhen / die übrigen  
in der ersten Class nicht benandte Officirer auß darin  
gesetzte Art / Trompeter / so Ihre Begnadigung und  
Wohnung auß dem Lande haben / oder sonst Ihre Bür-  
gerliche Nahrung in Wirtschafft und Bierschenken in  
den Städten treiben / wie dann auch Contrafeyer /  
Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Krämer / Citro-  
nen / Hollandsch- Irdenzeug und Krueß- Händler / Kauff-  
Apoteker und Kramer gesellen / Herbergierer / Bar-  
bierer / Paruckenmacher / Becker / Hutstavierer / Wandt-  
Sagen- Knopff- und Bortenmacher / Kupffer- Grob- und  
Kleinschmiede / Schiff und Fährleute so Ihre eigene Ge-  
fässe haben / oder auch zum theil daran interessiren ,  
Kesselführer / Mulzer / Bundmacher / Kürbner /  
Hacken / Tuchbereiter / Raschmacher / Kannen- und  
Grappingesser / Buchtrucker und Buchbinder / Sätt-  
ler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandweins-  
brenner / Frenschlächter / Knochenhawer / Gläser /  
Glase- Hüttenmeister / Pottaschbrenner / Seiffensieder /  
Leinweber / Fren und andere Schneider / wie auch Fren  
und andere Schuster / Beutler / Hutmacher und  
Schwarz- Färber in den Städten erster und anderer  
Ord.

Ordnung / diese alle geben der Mann einen und drei  
viertel Rthlr. / die Frau 42. Schill. / und für jedes ge-  
zeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahren 30. Schill.

$\frac{12}{4}$  28  
42  
30/3.

Zu der dritten Ordnung und Standt / gehören die  
Prediger auff dem Lande / die Schulbediente / Organi-  
sten (kündbahr unvermögene aber ausgenommen) Bür-  
germeister / Stadtvogde / Oeconomus, Rathsver-  
wandte in den übrigen kleinen Städten / die Schreiber  
und Verwalter auff Adlichen und andern Gütern / so  
in abwesenheit Ihrer Principals die Administration ha-  
ben / der Mann Ein und einen halben Rthlr. / die Frau  
26. Schill. / und für jedes gezeugtes und verpflegtes  
Kind über 14. Jahren 26. Schill.

$\frac{12}{4}$  28  
36  
24/3.

Dann folgendts ins gemein alle Perlensticker / Musi-  
canten und Kunst-Pfeiffer / Köche / Zucker-Becker / Mah-  
ler / Näteler / Beuteler / Löffler / Tischler / Zimmer-  
Leute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Ledertauer / Bier-  
und Brandweins Krüger / Badstuber / Steinhawer /  
Glocken-Gähl- und Rohrgiesser / Dreßler / Schwert-  
feger / Sporn- Meß- klein- und Groß-Uhrmacher /  
Büchsenmacher / Bötticher / Kleinbinder und Theer-  
schwäler / Wagen und Rademacher / Wäger / Pulffer-  
Walck- Hammer- Korn- Gruben- Del- und Pappier-  
Müller / sie sein Erb- oder Pacht- Müller / oder Kost-  
knechte in Städten und auff dem Lande / Ziegler /  
Kalck-Brenner / Piquen-macher / Holzhögde / Stadt-  
Diener und Einwohner der Burge und Wahren  
vor den Städten / Frey-Leute / so Einfall und Pension  
von bau und Ackerwerck geben / (worunter dennoch die  
jenigen / welche nur einen Bauhoff inne haben / und  
anstat der dienste der Herrschafft Pension geben / nicht  
ge-

194p  
6p  
8p  
Gemeynhet seyn / sondern den Bauern und Unterthanen  
gleich Steuern) Gärtner und Glas-Hütten-Knechte / die  
alle geben der Mann 52. Schill. / die Frau 26. Schill. /  
und für die Kinder über 14 Jahren 18. Schill.

Audiweill aber billig dahin zusehen / daß die jent-  
gen / welche inter Misericordias zu rechnen sein mit dem  
Kopff-Gelde verschonet werden mögen; So soll / damit  
unbilligkeit so viel möglich verhütet werde / eine jede  
Obrigkeit auff dem Lande und in den Städten hiemit  
von uns gnädigst befehliget seyn / daß Sie nach beschehe-  
ner Gründlicher erkundigung / und befundenem fund-  
bahren Unvermögen und Armuth / diejenige / welche  
revera also beschaffen und miserabel seyn / sonst aber  
Niemand mit dem Kopff-Geld übersehen / vielmehr  
durch gewisse Barordnete hierzu jederzeit / absonderlich  
beidete Einnehmer die Steuer Einheben (jedoch daß sol-  
ches ohne Affecten und Partheiligkeit zugehe / und daß  
sie schweren / Sie wollen mit dieser Collecte treulich  
umgehen / keine Person wieder gewissen und wolbewust /  
ohne begründete und fundbahre Ursachen / auch vorwis-  
sen und Consens des Stadt-Magistrats, verschonen / noch  
mit denselben dispensiren) und daß Sie die Specificatio-  
nes durch die Einnehmer jedes Ortes beym Kasten un-  
ter des Raths-Siegel einbringen / und justificiren las-  
sen / auch dabenebst eine Specification derjenigen / mit  
welchen obgesetzter müssen dispensiren, übergeben / und  
die Ursach / warumb solches geschehen / darin an-  
geben sollen. Würde aber bey der Visitation sich  
bestinden / daß wieder den Inhalt dieses Edicts Un-  
sere Brambte oder sonst jemand / wes Standes Er / sey /  
Ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor  
Miserabel angegeben / und das Kopffgeld denselben  
nach

nachgelassen / oder nicht alles mit wahrheit angege-  
ben hätten / sollen dieselben de suo das Triplum zu er-  
statten / gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn /  
auch darauff exequiret werden. Inmassen dann auch  
den Schaffern und Kostknechten in den Städten und  
auff dem Lande / dem Mann auff 52. Schill. / der Frawen  
und den Knechten 26. Schill. / den Kindern über 14.  
Jahren auff 18. Schill. / und auch den Jungen /  
und der Knechte Frawen 10. Schill. / das Kopffgeld hie-  
mit gesetzet wird / und soll in diesen vorgenannten dreyen  
Classen der Kinder und deren Kopffgeldes halber kein  
unterscheid gehalten werden / sie dienen und Arbeiten  
bey Ihren Eltern oder nicht / wie dann auch die Acker-  
und Bauleute in den Städten dieser dreyen Classen  
nach dem gewissen und eigentlichen ermessen der Obrige-  
keit und jedes Orts Einnehmer / entweder in der an-  
dern oder dritten Ordnung wegen des Kopffgeldes col-  
lectiret werden sollen.

Zu der Viertten Ordnung gehören die Schulmei-  
ster und Schulmeisterinnen so privat Schulen halten /  
der vom Adel / Doctoren und anderer Gelahrten / auch  
Ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / die  
Küster / wie auch die übrigen hie oben unbenandte Hand-  
werker / die ganz geringen Acker-Leute in den Städ-  
ten / Holländer so nur allein Vieh in Pacht haben /  
Fischer / Sage- und Lohemüller / Hülmacherin-  
nen / Wäscherin und Näherinn und sonst auff Ihre  
Hand liegende Mannes und Weibes Persohnen in den  
Städten / Außgeberinnen / Wartsfrawen / Heb- und  
SäugAmmen / Schweinschneider und Schorsteinsfeger ;  
diese alle geben / der Mann Dreyreichsort / die Fraw

B

Ei

52  
26  
18

Einen halben Reichsthl. / die Kinder über 14. Jahren  
Einen Reichsort; die Acker- und Bau-Leute aber auff  
dem Lande sie haben eigen oder Ihrer Herrschaft Die-  
be / womit sie die Huesen nur bauen können / ohn un-  
terscheid / Tagelöhner und andere Gemeine Leute /  
Sager / Gräber / Lehmkleiber / Decker / Pfortner /  
Thor-Wächter / Boten / Schue- und Kesselflicker / Ge-  
richts-Knechte / Brausteterinnen / Handwerker auff dem  
Lande / Hoffmeister / Voigde / Hende- und Landreisige /  
Reisige knechte / Schützen / Jäger / Federschützen / Vogel-  
fänger / Hauschlächter / Schiff- und Botts-Knechte /  
Gutscher / Krüger / Scherenschleiffer / Razensänger  
und Leirendreher / die daselbst steuren / wo sie tempore  
publicati Edicti sich befinden / und andere / wie sie Nah-  
men haben und etwa hierin übergangen und aufgela-  
sen / diese geben / der Mann 27. Schill. / die Frau 18.  
Schill. / die Kinder über 14. Jahren sie lehn bey Hand-  
wercken oder sonst wo / 9. Schill. / wie auch alle und jede  
Handwerks Gesellen und Knechte auffm Lande und in  
den Städten / wo sie tempore publicati Edicti zu besin-  
den / Neun Schill. Die Acker- und Bawleute aber /  
so oben benandt / und Handwerke dabey gebrauchen / ge-  
ben solches Handwerks halber / wie in der andern und  
dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Untertanen seyn / sollen von  
Ihren Verdienst der Mann 27. Schill. / die Frau 18.  
Schill. / und dann für jedem Scheffel Hartkorn so sie ent-  
weder zur Heur / oder zum halben saen 6. Schill. / vom  
Scheffel welches Korn aber drey Schill. geben. Die  
jenigen Einlieger aber / Mann und Weib / welche Ihres  
Alters und Leibes-Kräfte halber noch dienen und Ar-  
beiten.

beiten können und keine Dienste / als Dröschken und an-  
dere Hoff und Haus Arbeit verrichten / viellieber bey  
diesen wollfeilen Zeiten vor sich leben und Ihren Nach-  
bahren beschwer fallen wollen / auch nicht Untertban  
seyh / soll der Mann 3. Gülden / die Frau aber 1. Gülden  
12. Schill geben; Doch seyh hierunter die Miserabiles  
oder ganz Arme gedrechliche Perlohnenn nicht gemeinet.  
Item, so geben die Drescher / welche umb Korn dreschen/  
und gewisse Hoffscheyren auff dem Lande haben / nebens  
Ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit gewöhn-  
liche Einlieger dienste / auffs wenigste die Woche einen  
Tag thun / das Kopff Geld den Bawren gleich / jedoch  
daß sie in der Scheffel zahl / die Obrigkeit nicht zu hoch-  
treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern  
gleich. Wie dann auch die Drescher / so in den Städten  
wohnen / auffn Lande aber Scheyren annehmen / in den  
Städten / allwo sie Feur und Heerd halten / vor sich und die  
Ihrigen / nach Ihrem Stande und Handthierung steu-  
ren. Die Drescher aber / so bey Tagelohn umb Geld  
dreschen / geben / wie hie bevor / der Mann 27. Schill. / und  
deren Frauen 18. Schill. / hergegen aber haben Sie / we-  
gen Ihres Verdienstes / nichts zu geben.

Als auch die Tagelöhner / welche an keinen besten-  
digen Ort Arbeiten / bald hie bald dort sich auffhalten /  
so sollen Sie an dem Ort / woselbstn Sie bey publica-  
tion des Edicti sich befinden / zu würcklicher Erlegung  
Ihrer Gebührens angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbts-Untertbanen  
und unter Adelichen Sizen oder andern Landbegüter-  
ten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predi-  
gern und andern Geistlichen Stiffungen wohnende  
B ij Baur.

12  
6p  
Baursteute / imgleichen die Einlieger so Unterthanen  
und vorgedachter massen nicht miserabel seyn / und die  
Hirtten / sie gehören wem sie wollen / der Mann 12.  
Schill. / die Frau und Kinder über 14. Jahren / Jede  
6. Schill. / die Bau- und Baurknechte aber geben 10.  
Schill. / die Mägde / Handwercks- Bau- und andere  
Jungens / ob sie gleich nur umb kleider dieneten 5. Schill. /  
gestalt dann auch die Frauen / deren Männer als Knechte  
in selbigem Guth dienen und viele Kinder haben / nur  
den Mägden gleich geben sollen ;

27  
Die Küster in Städten und auff dem Lande / so  
Handwercker oder Krügeren treiben / item die Müller  
so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Handwer-  
ckes à parte gebrauchen / dann auch die Baursteute so  
außer Ihr eigen / Handwercker treiben / geben von sol-  
chen Handwercke und Nahrung / vermöge dieses Edicts  
die Gebührenuß. Nicht weniger / weil auch einige Dör-  
ffer in unserm Lande / welche die Gerechtigkeit haben /  
auff öffentlichem Marckt zur Herbstzeit / geschlachtetes  
Rindvieh zu verkauffen und damit den Schlächtern in  
Ihrer Nahrung einigen abbruch zufügen / soll ein Jeder  
von solchen verdienst 27. Schill. geben.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingesessene  
Landbegüterte Adel und Unadel / Geistliche Perjothen /  
Bürger und Bauern / auch alle Pensionarii und Pfan-  
des- Einhabere von Adeltichen Sizen / Klöstern / Oeco-  
nomeyen / Hospitalien , Städten und Bürgern gehörig-  
en / und sonst jedermänniglich den Viehe- Schwaz / so  
wol von denen aus dem Lande als in den Städten / tem-  
pore publicationis Edicti habenden und verhandenen  
Viehe

Viehe erlegen. Die Pensionarii und Pfandes, Einhabere/ so Fürstl. Nempter und Tassel-Güter in Pension und Besitz haben/ geben zwar von vier Theilen Schaff-Vieh/ so als unser eigen Vieh gerechnet/ jedoch specificke denen Contributions Designationibus, ohne benetzung der Steuer mit inseriret werden soll/ den Viehe-Schatz in die Cammer/ von dem Fünftentheil aber/ als des Schäffers Gemenge/ von den Schaffen und von den buten und Knecht-Schaffen/ als auch des Schäffers Pferd, und Rindviehe/ Schweine/ Ziegen und Zimmen/ sollen Sie die Gebührnüz in den Kassen geben und einbringen. Welche aber auff verwüesteten Ampts-Dörffern/ oder alda new angelegten Menerhoeffen und Schäffereyen wohnen/ dieselbe geben davon den ganzen Viehe-Schatz/ und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen/ Ochsen/ Rube und Rindern/ oder Pferde/an Hengsten/Wallachen und Stuten/ es sein Wagen- und Post/ oder Reit- oder Dienst-Pferde die über ein Jahr alt/ sie sein bezahlt oder nicht/ ingleich den das Rindvieh so von zeit dieses Edicts publication geschlachtet werden/ es gehöre wem es wolle/ Sechs Schill. von jedem Beeren/ Schwein oder Ferkeln ohn unterschied biß auff die so entwehnet/ und hie mit eingeschlossen seyn/ ingleichen so zum schlachten gemästet und bey publication des Edicti noch verhanden 1. Schill. / Von Ziegen oder Böcken/ werden nach der Ordnung den Hirten einen jeden 3. oder 4. zuhalten hie mit frengestellet/ also/ daß Sie von jedem Stücke eben wie die Grundherrn auff dem Lande/ und Bürger in den Städten 3. Schill. 6. Pfenning geben/ die aber über die Ordnung/ oder auch von den Schäffern gehalten werden/ davon sollen von jedem Stück 7. Schill. 6. Pfen.

1762  
4762  
6. Pfenn. vom Höcken / bey deme sie verhanden / 1. Sch.  
6. Pfenn. gesteuert werden. Von einem Stock Immen wird an dem Ort / wo dieselben stehen Sie gehören entweder demselben / welcher die Immen helt ganz / oder zur helffte zu / geben 4. Schill. 6. Pfenn.

1762  
3762  
27  
1762  
127  
Die Schäffer und Schäffer, Knecht geben von einem Schaff / Bock / Hamel oder Lamm ohn unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt Ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit genieß hat / nebenst dem Vieh außser dem Gemenge / nach unjer Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigenthumbs Herren / vom Haupt Ihrer Eigenen Schaffe 1. Schill. 6. Pfenn. Auch sollen die Schäffer / Schäffer, Knecht und Jungen von einem buten Schaff / Bock / Hamel oder Lamm / so sie über unsere Ordnung haben / 3. Schill. 6. Pfenn. dann auch vom andern Vieh / und zwar von einem jeden Haupt Rindvieh / auff jedes Hundert Schaff / ein Haupt gerechnet 9. Schill. / und von dem Schweine 2. Schill. geben und abtragen. An dem Ort aber / da die Herrschafft die Schäfferen vor ein genant geld verpachtet / und also weder Gemeng. noch Butenvieh hat / gibt der Schäffer über die ordentliche Steuer der 1. Schill. 6. Pfenn. von jedem Haupt / auch Zwölff Schill. vom Hundert.

1762  
Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / wie auch die Bürger in den Städten / freye Leute und Einlieger auff dem Lande / nicht weniger auch alle übrige nicht special hieher bemeldte Geist. und Weltliche Personen / geben vom Haupt Ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer 1. Schill. 6. Pf. Denn Baur-Schäffer aber und Hirten

Hirten/ beydes in Städten und Dörffern / weill selbige  
öftters eine gute Menge von Schaffen halten / werden  
30 Stücke/ jedes mit 1. Schill. 6. Pfenn. zu versteuren  
zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane  
Zahl haben / sollen sie 2. Schill. 6. Pfenn. zu steuren  
schuldig seyn.

1/62  
2/68

Die Dienstboten / so umb Lohn oder Kleider so woll  
ben Geist. als Weltlichen Personen dienen / sollen von  
Ihrem verdienten Lohn / den sie über Unsere Ordnung  
(Unser Straffe vorbehältlich) nehmen / von jedem Gul-  
den Neun Pfenn. / und von jedern Ihnen gesäeten Sches-  
sel Hartes Korn 4. Schill. 6. Pfenn. / weiches Korn  
2. Schill. 3 Pfenn. (Unser Straff vorbehältlich) und  
zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester und dero  
Wittwen Häuser wohnen / bey der Obigkeit und Patron  
des Orts / diese aber bey Ihren Herrn abgeben / und also  
steuern. Es were dann / daß an einem oder andern  
Ort den Dienst-Boten Korn an stat des Lohns / so weit  
unsere Fürstl. Ordnung solches zu läßt / gesäet / und für  
jeden Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler / und we-  
ches Korn einen Gulden an Lohn gerechnet würde / ge-  
stalt dann solches jedesmahl von den Contribuenten in  
der Specification außdrücklich gesetzet werden soll / wel-  
chen fals ihnen das Korn nach obigen Preiß ins Lohn ge-  
rechnet / und so weit es unser Ordnung gemäß / Steuer-  
Frey gelassen wird.

42  
4/62  
2/32

Die aber bey andern Leuten nicht dienen / sondern  
auff ihr eigen Hand sitzen / Manns- und Weibs-Person-  
nen / sollen über abgelegtes Kopffgeld von Ihrem  
Verdienst 27. Schill.

Gm.

Ingleichen / die Seiden-Krämer / Korn-Händler / Gewand-Schneider / und andere fürnehme Kauff-Leute / wie auch die Wolle und Flachß-Eisen- und Leder / Honig-Ge-würß und Weih-Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / ( jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnuß ) so wie obengelezter massen / zu der Obrigkeit Gewissen und der Einnehmer Eides-Pflicht gestellet wird / drey Reichsthalr. Wie auch fürnehme Handwerker und Handhierungen in den Städten / auch alle andere so in der andern und dritten Ordnung benamt / nachdem sie Ihr Handwerk und andere Nahrung treiben / sollen in allen Städten Groß und Klein / von Handwerk einen Reichsthl. Die übrigen Handwerker in den Städten und auff dem Lande / so in der Vierten Ordnung enthalten / vom Handwerk Biergeben Schill. / und dann die Glasehütten-meister / Sieben und einen halben Reichsthlr. ( jedoch mit dem Bedinge und Abhange / daß Sie das Glas / wie geschehen / nicht steigern sondern der Billigkeit nach verkaufen sollen ) wie auch die Brandweins Brenner aller Orten / die zum Verkauf und Ausschenden den Brand-Wein brennen / über daß in Ihrer Ordnung gesetzte Kopffgeld / von jeder Blase oder Kessel / groß oder klein ohn unerscheid zwen Reichsthalr. und 12. Schill. geben und entrichten. Item von jeder Hand- und Größ-Nyeren / wo sie anzutreffen / vier und zwanzig Schillinge Inmassen / auch die Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß / so auff dem Lande und in Städten wohnen und Handhierung treiben / oder Vieh und Gefinde haben / von demselben allen / nach Maßgebung dieser Ordnung / an den Ort / da solches vorhanden / steuren. Nicht wei-

niger

nlger sollen auch die jenigen Leute / anderer und dritter  
Ordnung / welche bey ihrer Profession, oder Handwerk /  
auch andere Gewerbe treiben / als Mülhen / zur weiteren  
Verhandlung und verkauff / Brauen / Herbergieren /  
Ackerwerken / Citronen / und Krueßhandel / dahin alles  
Holländisch Irdenzeug mit gehöret / und so weiter / Steuern /  
Anderthalben Reichsthl.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per  
Cessionem auffgetragen / soll diese Contribution eben-  
mäßig von den Creditoren abgestattet werden / da  
aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesem oder  
jenem adjudiciret worden / soll derjenige / der noch das  
Haupt-Gut / oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores  
der adjudicirten Pertinentien / den Einnehmern eigent-  
lich / und bey unnachbliblicher Arbitrar-Straffe / wel-  
che zum wenigsten / auff's gedoppelte sich erstrecken soll /  
nahmündig machen / damit deßwegen bey der Con-  
tribution kein unterschleiff vorgehen / oder gebraucht  
werden möge.

Als auch befunden wird / daß dem Edict zu wie-  
der / der Prediger Wittwen in Städten und Dörffern /  
und anderer Geistlichen Stiftungen / Schulbedienten /  
Schulmeister und Küster / ihre Bauern / Einlieger /  
Gesind und Vieh / welches / krafft Edicti, steuerbahr ist /  
nicht gebürend steuern / sondern an vielen Orten ver-  
schwiegen bleiben / so sollen Unsere Beampte / und Obrig-  
keiten jedes Orts auch befehliget seyn / die / in Ihrer  
Nothmässigkeit / und Dorffschafften belegen / und woh-  
nende Geistlichkeiten / deren Gesinde / und Vieh / ihren Spe-  
cificationibus mit einzuverleiben / und was Edict-mässig  
E  
steu-

Steurbahr ist / ohnweigerlich abzufodern / und zwar bey  
Straffe / dobbelter selbst Zahlung.

3p  
14p  
Fürs dritte / so auch / da / wo keine gewisse Kruglagen  
seyn / der Krüger / von allem Bier / so er aus der Fremd-  
de / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Per-  
tern holet / und außschenket / von jeder Tonne / so Er  
außzapffet / 3. Schill. zu geben / und solche dem Grund-  
herren zur wirklichen Liefferung in den Kasten zu ent-  
richten schuldig seyn. Da aber gewisse Kruglagen  
seyn / und alles Bier / entweder von der Obrigkeit / oder  
aus den Städten / so unter Unser Jurisdiction belegen /  
geholet wird / sol der Krüger von solchem Gewerbe  
der Außzapffen des Biers / steuren / 18. Schill.

Befehlen demnach / allen und jeden / wie obgesetzet  
hiermit gnädigst und ernstlich / daß Sie zwischen dieses /  
und den 11. April. / ein jeder das Seinige / und zwar / bey  
Straffe auff des Säumigen Schaden und Unkosten un-  
sehlbahr / und ohn fernere verwarnung ergebende Exe-  
cution / in gangbahrer / und so viel möglich / in harter und  
grober Münze / Unsern / hiezu dießmahl à partè bestab-  
ten Einnehmern alhie zu Güstrow / vermittelst einer  
richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschrie-  
benen und vollkommenen Specification seiner ganzen  
Contribution / in duplo einlieffern / und nebst der Obi-  
tunge einen Neben-Schein geben lassen sollen. Inson-  
derheit / aber sollen / so woll Unsere Beambten für sich / und  
die Ihrigen / imgleichen / die Ampts-Bediente / und Un-  
terthanen / als auch die von Adel / und andere Land-  
Begüterte / für sich / und die Ihrigen / wie auch / für Ihre  
Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde /  
Wiehe

Wiehe: Schaz / und anderer Gebürniß ( mittelst vor-  
bergehender ernster Erinnerung / sich für der Straffe/  
drensfacher Zahlung des Kopff. Geldes / im Wiehe. Schaz  
aber / mit verlust des verschwiegenen / worüber dennoch  
die cognitio ohn Weitläufftigkeit vorzunehmen / von  
dem / bey der erfolgenden Visitir- und Zahlung / ver-  
schwiegen befunden oder bößlich untergeschlagenen / auff  
verspüreten Betrug / und unterschleiff / wol vorzusehen /  
und sich / umb eines geringen willen / nicht in Ungelegen-  
heit zustürzen ) richtig / and treulich einfordern / und / ver-  
mittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Spe-  
cification, so Sie zweyfach einlieffern sollen / mehrge-  
dacht Unsern Einnehmern allhie zu Güstrow in gedach-  
tem Termin, bey obgesagter Straffe / übergeben / und  
einlieffern / und sich darüber quiriren / und einen Ne-  
ben- Schein / welchen Sie Unsern Beamten jedes Orts  
einzuhändigen haben / geben lassen sollen; Wie es dann  
auch gleichergestalt in den Städten also gehalten / und  
zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet wer-  
den sollen / so von den sämtlichen Bürgern und Ein-  
wohnern / worunter auch die Advocati, Gerichts-  
Verwalter / Stadtrichter / und Stadtvoigde / und ande-  
re Einwohner / so einige exemption und Freyheiten  
pretendiren / im gleichen / die Schützen- Könige / nach ihrer  
Ordnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen  
Säumnißfall / von denen dazu bestaltten Visitatorn und  
Executorn, zu exequiren sind / besage des publicirten  
Edicts, die Contribution einfordern / und richtig ver-  
zeichnen / und besagten Unsern Einnehmern / vermie-  
telst einer richtigen / klärlich / und deutlich auffgesetzten  
Specification, bey Vermendung ernster / und unver-  
schieblicher Execution, in gesetzten Terminen einlie-  
fern

Eh

fern

fern / und sich darüber gebührende Qvitunge / und daß  
auch einen Neben-Schein / Unsern Beambten jedes  
Orts einzubändigen / geben lassen sollen. Wie dann  
auch / da sich befinden würde / das ein Nachbahr / oder  
Jemand anders / zu dem unterschleiff des Viehes / und  
sonsten / Rath und That gegeben / ebenmäßig das Tri-  
plum zuerlegen gehalten / und dem Thäter gleich ge-  
schädzt seyn soll. Da auch jemand / wes Standes er auch  
were / sich unterstehen würde / den Visitatorn und Exe-  
cutorn zu hindern / der / oder dieselbe / sollen auff besche-  
dene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der / da-  
durch verührsachten Expensen, nach besindung / exem-  
plariter bestraffet werden.

Auch sollen Unsere Beambten / und Obrigkeiten  
auff dem Lande / auch die Räte in den Städten / schul-  
dig seyn / auß Ihrem Mittel / den Visitatorn , auff des-  
ren Anhalten / der Visitation und Execution mit be-  
zuwohnen / gewisse Persohnen unweigerlich zuzuord-  
nen.

Solte aber ein oder ander Contribuent , von dato  
dieses gegebenen Edicts an / biß auff den Terminum  
solutionis, zu den Mitteln / womit Er seine Contribu-  
tion erlegen soll / so fort nicht gelangen können / soll Er  
doch schuldig sein / zum wenigsten / die Contributions  
Specification, in duplo, vor ablauff der gesetzten Zah-  
lungszeit / an den verordneten Kasten zulieffern / und  
dieselbe also einzurichten / das in denselben alles Vieh /  
so / von datengesetzten dato dieses Edicts an / geschläch-  
tet oder verkauffet / mit benennet und versteuret wer-  
de / mit der außdrucklichen Commination, vor Jede /  
post Terminum , mit einbringung der Specification,  
verseumete Woche / Einen Reichschl. Straff / bey Abga-  
be

be der Contribution, welche/ am allerlängsten 14. Tage/ nach  
ablauff der Zahlungs Zeit/ geschehen soll/ zuerlegen.

Und werden darauff Unsere Weambten/ und die an-  
dern verordnete Executores hiemit/ in Krafft dieses / ganz  
ernstlich / und bey Einhundert Reichsthl. Straff/ befehliget/  
gegen diejenigen/ welche ihnen der geschehenen Zahlung hal-  
ber / solchen Neben-Schein in obbenanter Zeit nicht werden  
einhändigen / alsobald/ und unerwartet einigen Schriftlichen  
Befehls/ nach dem hierin enthaltenen / und geoffenbahrten  
Willen/ so wol auff die Contribution, als auff die verwirck-  
te Straff / wegen/ der vorbeschriebener massen / nicht einge-  
brachten Specification, zu exequiren / und davon nicht eher  
abzuweichen/ biß dieselbe/ vermittelst Neben Scheins/ an den  
Einnehmern/ nebst der Executions gebür/ als/ vor jeden Tag /  
bey freyen Futter und Wahl/ 12. Schll./ den Executorn bezalet.

Damit nun dieser Unserer Ordnung in gesetztem Termino,  
ohne einige Säumnüß und Behinderung/ gehorsambst/ und  
unfehlbahrlich gelebet/ und nach gesetzet werden möge; So ha-  
ben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict, zu Jedermännig-  
ches wissenschaft/ publiciren, und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein Jeder gehorsambst wird zurichten/ und für  
Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst/ auff dem Fall des Säumsals/  
und gebrauchten Unterschleiffs/ nicht aussen bleiben wird/ vorzusehen wi-  
sen. Urfundlich/ unter Unserm Fürstl. Insegel befestiget/ und gege-  
ben/ zu Güstrow/ den 5. Martii, Anno 1686.





Wiehe: Schaz / und anderer Gebürni  
 bergender ernster Erinnerung / sich  
 dreifacher Zahlung des Kopff. Geldes /  
 aber / mit verlust des verschwiegenen /  
 die cognitio ohn Weitläufigkeit vor  
 Dem / bey der erfolgenden Visir- und  
 schwiegen befunden oder bößlich unter  
 verspüreten Betrug / und unterschleiff /  
 und sich / umb eines geringen willen / ni  
 beit zustrzen ) richtig / and treulich ein  
 mittelst einer deutlich von ihnen unte  
 cification, so Sie zweyfach einlieffern  
 dacht Unfern Einnehmern allhie zu G  
 tem Termin, bey obgesagter Straffe  
 einlieffern / und sich darüber quiren  
 ben. Schein / welchen Sie Unfern Be  
 einzuhändigen haben / geben lassen so  
 auch gleichergestalt in den Städten al  
 zweene aus der Bürgerschaft hierz  
 den sollen / so von den sämtlichen 2  
 wohnern / worunter auch die Ad  
 Verwalter / Stadtrichter / und Stad  
 re Einwohner / so einige exemptio  
 pretendiren / imgleichen / die Schützer  
 Ordnung / im Edicto mit begriffen  
 Säumnüßfall / von denen dazu besta  
 Executorn, zu exquirere sind / besa  
 Edicts, die Contribution einfordern  
 zeichnen / und besagten Unfern Ein  
 mittelst einer richtigen / klärllich / und d  
 Specification, bey Vermendung  
 schließlicher Execution, in gefestete  
 Eh



vor  
 affe/  
 chaz  
 noch  
 von  
 ver-  
 /auff  
 ehent  
 egen-  
 /ver-  
 Spe  
 brge-  
 edach  
 / und  
 n Ne-  
 s Orts  
 dann  
 / und  
 t wer-  
 d Ein-  
 richts  
 d ande-  
 heiten  
 ch ihre  
 ff allen  
 orn und  
 licirten  
 tig ver-  
 vermit-  
 zelestem  
 unver-  
 einlie-  
 fern